

# STATUTEN

## ESCHOLZMATT-MARBACH TOURISMUS

(vom 7. Juni 2017)

### I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

#### Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Escholzmatt-Marbach Tourismus** besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Escholzmatt-Marbach LU.

#### Art. 2 – Zweck und Aufgaben

Der Verein Escholzmatt-Marbach Tourismus bezweckt die Organisation, Entwicklung und Förderung eines nachhaltigen Tourismus im Interesse der Gäste und der Einwohner von Escholzmatt-Marbach und im Sinne der Unesco Biosphäre Entlebuch.

#### Art. 3 – Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen vorwiegend, aber nicht ausschliesslich, aus:

- a) Kurtaxen gemäss besonderem Reglement
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c) Beiträgen und Subventionen
- d) Einnahmen aus eigenen Betrieben / Anlässen

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 – Voraussetzungen

Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die sich verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und den Statuten nachzuleben.

#### Art. 5 – Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein wird nach erfolgter Genehmigung durch den Vorstand erworben und durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Gesuchsteller innert zehn Tagen seit Kenntnis des Entscheides Rekurs zuhanden der Generalversammlung einreichen. Diese entscheidet endgültig über Aufnahme oder Nichtaufnahme. Der Beschluss der Generalversammlung ist nicht zu begründen.

#### **Art. 6 – Ehrenmitglieder**

Wer sich um den Verein Escholzmatt-Marbach Tourismus oder um den Tourismus- und Ferienort Escholzmatt-Marbach besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

#### **Art. 7 – Austritt**

Ein Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres austreten, wobei der Austritt schriftlich erklärt werden muss. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge

#### **Art. 8 – Ausschluss**

Ein Mitglied, das nach zweimaliger ordnungsgemässer Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst den Vereinsinteressen oder den Statuten zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

#### **Art. 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

Ehemalige Mitglieder, die aus dem Verein austraten oder ausgeschlossen wurden, verlieren alle Mitgliederrechte und jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

### **III. Finanzielles**

#### **Art. 10 – Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Diese werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

#### **Art. 11 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 12 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Auf diesen Zeitpunkt ist die Jahresrechnung abzuschliessen und eine Bilanz zu erstellen. Für das kommende Geschäftsjahr ist ein Budget zu erstellen.

## **IV. Organe**

### **Art. 13 – Organe**

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsstelle
- D. Revisionsstelle

#### **A. Generalversammlung**

### **Art. 14 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist in der Regel in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres abzuhalten. Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, die innerhalb 45 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden hat.

### **Art. 15 – Einladung**

Der Vorstand hat zu einer Generalversammlung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände zu nennen. Statutenänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben. Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

### **Art. 16 – Anträge**

Traktandierungsanträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

### **Art. 17 – Befugnisse**

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung der Organe
- d) Kenntnisnahme-des Jahresprogrammes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Beschlussfassung über wichtige Sach- und Finanzangelegenheiten, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Genehmigung von Reglementen
- l) Revision der Statuten
- m) Beitritt des Vereins zu andern Organisationen
- n) Auflösung des Vereins

## **Art. 18 – Abstimmungen und Wahlen**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personengemeinschaften und juristische Personen verfügen gemeinsam nur über eine Stimme.

Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute, für weitere Wahlgänge das relative Mehr. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit, entscheidet bei Wahlen das Los, bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten.

Für die Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei die Zahl der Anwesenden mindestens einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins betragen muss. Kommt kein Beschluss zustande, so entscheidet eine zweite Generalversammlung, frühestens nach vier Wochen, mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Alle Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen geheime Abstimmung.

## **B. Vorstand**

### **Art. 19 – Bestand, Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

### **Art. 20 – Amtsdauer**

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

### **Art. 21 – Aufgaben und Befugnisse**

Dem Vorstand obliegt:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erstellen der Traktandenliste für die Generalversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Festsetzung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- e) Wahl der Leitung der Geschäftsstelle und Angestellten sowie Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Behandlung von Geschäften und Projekten
- f) Festsetzung des Budgets zuhanden der Generalversammlung
- h) Regelung der Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle und der Tourismusbüros durch Reglement und Vertrag
- i) Verfassung eines schriftlichen Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung

Ausserhalb des Budgets kann der Vorstand Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens Fr. 10'000.00 beschliessen.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder (Kassier, Aktuar etc.) können in einem Reglement festgelegt werden, das der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.

## **Art. 22 – Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu verfassen.

## **Art. 23 – Unterschriftenberechtigung**

Für den Verein Escholzmatt-Marbach Tourismus zeichnet rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Bank- und Postverkehr führen der Präsident und der Geschäftsführer Einzelunterschrift im Rahmen des Budgets. Für interne Dokumente genügt die Unterschrift des Präsidenten.

## **Art. 24 – Entschädigung**

Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt.

## **C. Geschäftsstelle**

### **Art. 25 – Geschäftsstelle**

Der Geschäftsführer führt die Vereinsgeschäfte selbständig, insbesondere gemäss den Statuten und Arbeitsvertrag.

Der Geschäftsführer hat Kollektivunterschrift zu zweien (Präsident oder anderes Vorstandsmitglied). Interne Dokumente zeichnet er alleine.

Die Aufgaben des Geschäftsführers richten sich nach dem Pflichtenheft des Vorstands.

## **D. Revisionsstelle**

### **Art. 26 – Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Revisionsstelle wird jeweils von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **Art. 27 – Zuständigkeit**

Die Revisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, überprüfen die gesamte Rechnungsführung. Sie sind berechtigt jederzeit die Bücher und Belege einzusehen und den Stand der Kasse zu prüfen. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 28 – Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins Escholzmatt-Marbach Tourismus besorgt der Vorstand die Liquidation. Er hat einen Bericht zu erstellen.

Alle Akten und das gesamte Vermögen gehen zur Aufbewahrung an die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach über. Wird innerhalb 10 Jahren kein neuer Verein mit ähnlicher Zielsetzung gegründet, hat der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach das Vereinsvermögen in der Art zu verwenden, wie es dem Zweck des Vereins (siehe Artikel 2) entspricht.

### Art. 29 – Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen sämtliche bisherigen Statuten von Escholzmatt Tourismus und Marbach Tourismus. Sie treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 7. Juni 2017 in Kraft.

Marbach, 7. Juni 2017

### ESCHOLZMATT-MARBACH TOURISMUS

Die Tagespräsident:



Ruth Rava

Die Tagesaktuarin:



Conny Lustenberger